



Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

nur per E-Mail

An die
Staatskanzlei
Ministerien

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

29. September 2021

nachgeordnete Dienststellen
im Geschäftsbereich des Mdl

nachrichtlich:

Verwaltung des Landtags
Rechnungshof Rheinland-Pfalz

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
0304#2021/0001-0301 322		Corona@mdi.rlp.de	
Bitte immer angeben!			

Rundschreiben Corona-Virus - dienst- und arbeitsrechtliche Regelungen und Hinweise - Neuauflage -

Ich nehme Bezug auf mein Rundschreiben vom 28. Juli 2021. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und besseren Lesbarkeit gebe ich im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen zusammengefasst und aktualisiert die nachfolgenden Hinweise und Regelungen bekannt:

1/19

Kernarbeitszeiten
09.00-12.00 Uhr
14.00-15.00 Uhr
Freitag 09.00-12.00 Uhr

Verkehrsanbindung
ab Mainz Hauptbahnhof
Straßenbahnlinien
Richtung Hechtsheim 50,52,53

Parkmöglichkeiten
Parkhaus Schillerplatz,
für behinderte Menschen
Hofeinfahrt Mdl, Am Acker





I.

Erkrankungen, Verdachtsfälle, Absonderung/Quarantäne etc.

1. Erkrankte Mitarbeitende

Im Falle einer COVID-19 Infektion sind Beamtinnen und Beamte dienstunfähig und Beschäftigte arbeitsunfähig erkrankt, soweit eine diesbezügliche Krankmeldung erfolgt. Bei dienstunfähigen Beamtinnen und Beamten wird die Besoldung weiter gewährt. Arbeitsunfähige Beschäftigte erhalten für 6 Wochen Entgeltfortzahlung nach § 22 TV- L. Hier ist nichts weiter zu veranlassen.

2. Verdachtsfälle und Prävention

In folgenden Fällen ist für die Beamtinnen und Beamten das entsprechende Fernbleiben vom Dienst nach § 81 Abs. 1 LBG unter Fortzahlung der Bezüge genehmigt bzw. wird bei den Tarifbeschäftigten ausdrücklich auf die Entgegennahme der angebotenen Arbeitsleistung unter Fortzahlung des Entgelts verzichtet (Annahmeverzug):

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nachweislich aus Präventionsgründen (z. B. Risikopatienten, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können) ihre Dienstleistung nicht mehr in der Dienststelle erbringen können und bei denen Telearbeit bzw. mobiles Arbeiten nach Feststellung der Dienstbehörde nicht möglich ist,
- COVID-19 Krankheitsverdächtige, d. h. Personen, die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus aufweisen und für die das zuständige Gesundheitsamt eine molekularbiologische Testung (PCR-Test) angeordnet hat oder diese sich aufgrund der typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus einem PCR-Test unterzogen haben bis das Vorliegen einer COVID-19 Infektion abgeklärt ist,
- Mitarbeitende, die unspezifische Allgemeinsymptome oder Atemwegsprobleme jeglicher Schwere zeigen und in den letzten vierzehn Tagen vor Erkrankungsbeginn Kontakt zu einem COVID-19 Infizierten hatten bis das Vorliegen einer



COVID-19-Infektion abgeklärt ist,

- Mitarbeitende, deren Corona-Warn-App ein erhöhtes Risiko ("rote Anzeige") ausweist solange bis das zuständige Gesundheitsamt über mögliche Maßnahmen entschieden hat.

Vorrangig ist - soweit möglich - Telearbeit, mobiles Arbeiten oder Heimarbeit in Anspruch zu nehmen.

3. Entschädigung nach § 56 IfSG

3.1 Tarifbeschäftigte

Gem. § 56 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) erhält eine Entschädigung in Geld, wer auf Grund dieses Gesetzes als Ausscheider, Ansteckungsverdächtiger, Krankheitsverdächtiger oder als sonstiger Träger von Krankheitserregern im Sinne von § 31 Satz 2 IfSG Verboten in der Ausübung seiner bisherigen Erwerbstätigkeit unterliegt oder unterworfen wird und dadurch einen Verdienstaufschlag erleidet. Das Gleiche gilt für eine Person, die nach § 30 IfSG, auch in Verbindung mit § 32 IfSG, abgeordnet wird oder sich auf Grund einer nach § 36 Abs. 8 Satz 1 Nummer 1 IfSG erlassenen Rechtsverordnung absondert.

Nach § 56 Abs. 1 Satz 4 IfSG erhält jedoch eine Entschädigung nach den Sätzen 1 und 2 nicht, wer durch Inanspruchnahme einer Schutzimpfung ein Verbot in der Ausübung seiner bisherigen Tätigkeit oder eine Absonderung hätte vermeiden können.

Ab dem 1. Oktober 2021 ist grundsätzlich davon auszugehen, dass alle Bürgerinnen und Bürger in den Altersklassen, in denen die Impfung öffentlich empfohlen wurde und soweit der Impfung keine medizinischen Gesichtspunkte entgegenstehen, sich hätten impfen lassen können.

Vor diesem Hintergrund entfällt ab dem 1. Oktober 2021 für quarantänepflichtige Beschäftigte, die die Quarantäne und damit den Verdienstaufschlag dadurch hätten verhindern können, dass sie eine empfohlene Schutzimpfung in Anspruch genommen hätten, nach § 56 Abs. 1 Satz 4 IfSG ein Anspruch auf Entschädigung. Dies betrifft nicht



die Personen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können, sowie Altersgruppen, für die in Deutschland noch keine Empfehlung zur Impfung ausgesprochen wurde.

Für die Feststellung, ob dem Beschäftigten ein Entschädigungsanspruch zusteht, hat der Arbeitgeber ein Fragerecht nach dem Impfstatus dieser Beschäftigten i.S.d. § 2 Nr. 4 und 5 der Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV) bzw. § 2 Nr. 9 und 10 der Corona-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV). Die Beschäftigten müssen die Frage des Arbeitgebers wahrheitsgemäß beantworten und dem Arbeitgeber einen Nachweis über den jeweiligen Status überlassen. Nicht geimpfte Beschäftigte müssen ggf. durch ein qualifiziertes ärztliches Attest nachweisen, dass für sie eine Kontraindikation zur Corona-Schutzimpfung gegeben ist.

Die erfragten Gesundheitsdaten darf der Arbeitgeber nur für das Entschädigungsverfahren dokumentieren und verarbeiten (Art. 9 Abs. 2 Buchst. b und f DSGVO i.V.m. § 56 Abs. 5 S. 2 IfSG) und muss sie gegen unbefugte Zugriffe besonders schützen (§ 19 Abs. 3 LDSG RP).

Der Arbeitgeber hat in den Fällen, in denen geimpfte oder aus medizinischen Gründen ungeimpfte Beschäftigte quarantänepflichtig werden sollten, die Entschädigung für die Dauer des Arbeitsverhältnisses, längstens für sechs Wochen, für die zuständige Behörde auszuzahlen und zur Erstattung anzufordern; im Übrigen wird die Entschädigung von der zuständigen Behörde auf Antrag gewährt (§ 56 Abs. 5 IfSG). Zuständige Stelle nach § 54 IfSG ist in Rheinland-Pfalz das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV).

Den Anträgen beim LSJV sind künftig gemäß § 56 Abs. 1 IfSG eine Bescheinigung über die erfolgten Impfungen beizufügen.

Die Höhe der Entschädigung ergibt sich aus § 56 Abs. 2 ff. IfSG.

Die bisherige übertarifliche Regelung ist ab dem 1. Oktober 2021 nicht mehr anzuwenden.



Vorrangig ist - soweit möglich - Telearbeit, mobiles Arbeiten oder Heimarbeit in Anspruch zu nehmen.

3.2 Beamtinnen und Beamte

Im Unterschied zu den Tarifbeschäftigten erhalten die Beamtinnen und Beamten kein Entgelt für eine Leistung, sondern im Gegenzug für die erbrachten Dienste eine Alimentation durch den Staat. Die Gruppe der Beamtinnen und Beamten ist demnach von der Regelung des § 56 Abs. 1 Satz 4 IfSG nicht erfasst.

Soweit die Arbeitsleistung während einer Absonderung nicht erbracht werden kann, z. B. weil die Art der Tätigkeit eine Dienstverrichtung im Home-Office nicht zulässt und auch keine Gleitzeit- oder Mehrarbeitsstunden in Anspruch genommen werden können, droht ein Verlust der Bezüge - und zwar dann, wenn die Beamtinnen und Beamte ihr Fernbleiben schuldhaft i. S. d. § 15 Abs. 1 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG) verursachen.

Die bloße Nicht-Impfung stellt grundsätzlich keine Pflichtverletzung dar, solange keine Impfpflicht besteht. Ein Verschulden im Sinne des § 15 Abs. 1 LBesG kann jedoch dann angenommen werden, wenn ein weiteres risikoreiches Verhalten hinzukommt - z. B. durch Reisen in ein Hochrisikogebiet ohne triftigen Grund. Dieses Verhalten kann mit der Pflicht des Beamten bzw. der Beamtin zum vollen persönlichen Einsatz unvereinbar sein (§ 34 Satz 1 BeamStG).

Im Falle einer Absonderung, die bei erfolgter Impfung nicht angeordnet worden wäre, bedarf es daher stets einer Einzelfallprüfung zu möglichen dienstrechtlichen Folgen.

4. Einreise aus Risikogebieten

Hinsichtlich der Einreisen aus Risikogebieten gilt die Coronavirus-Einreiseverordnung vom 30. Juli 2021 (BAnz AT 30.07.2021 V1), nachfolgend Corona-EinreiseV in der jeweils geltenden Fassung.



Aufgrund der bestehenden Reisewarnungen ist von Seiten des Dienstherrn bzw. Arbeitgebers grundsätzlich davon auszugehen, dass derzeit ohne zwingende und unaufschiebbare Gründe keine privaten Reisen in ausgewiesene Hochrisikogebiete, Virusvariantengebiete oder Länder, für die eine (bedingte) COVID-19-Reisewarnung durch das Auswärtige Amt ausgesprochen wurde, unternommen werden, soweit hierdurch Dienst- oder Arbeitsausfälle entstehen, d.h. insbesondere keine Ausnahme von der Absonderungspflicht nach § 4 Abs. 2 Corona-EinreiseV vorliegt. Im Einzelfall werden bei vorwerfbarem Verhalten beamten- und arbeitsrechtliche Konsequenzen geprüft.

In diesem Zusammenhang weise ich ausdrücklich darauf hin, dass § 56 Abs. 1 Satz 4 IfSG in der Fassung vom 10. September 2021 keine Entschädigung in Geld vorsieht, wenn eine vermeidbare Reise in ein bereits zum Zeitpunkt der Abreise eingestuftes Risikogebiet angetreten wurde und bei Rückkehr eine Absonderung (z. B. aufgrund der Reise in ein Virusvariantengebiet oder einer Reise in ein Hochrisikogebiet bei Nicht-Vorliegen eines vollständigen Impfschutzes) erfolgt. Eine Reise ist vermeidbar, wenn zum Zeitpunkt der Abreise keine zwingenden und unaufschiebbaren Gründe für die Reise vorlagen (§ 56 Abs. 1 Satz 5 IfSG).

Es wird empfohlen, die Mitarbeitenden auf mögliche Folgen vor Reiseantritt bzw. im Zusammenhang mit der Urlaubsgenehmigung, ggf. auch auf die Möglichkeit der Durchführung eines Corona-Tests hinzuweisen.

Bei Beamtinnen und Beamten ist das entsprechende Fernbleiben vom Dienst während der Zeit der Absonderung, sofern kein vorwerfbares Verhalten vorlag (siehe Nr. 3.2), nach § 81 Abs. 1 LBG genehmigt. Der Besoldungsanspruch besteht unvermindert fort. Eine Nacharbeitspflicht entfällt.

Für Beschäftigte gelten die Ausführungen unter Nr. 3.1.

Vorrangig ist - soweit möglich - Telearbeit, mobiles Arbeiten oder Heimarbeit in Anspruch zu nehmen.



5. Mitarbeitende in Absonderung/Quarantäne im In- und Ausland (§ 30 IfSG)

Die Landesverordnung zur Absonderung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen (Absonderungsverordnung - AbsonderungsVO) vom 17. September 2021 (AbsonderungsVO) ergänzt die derzeit geltende Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz und enthält detaillierte und je nach Sachlage abgestufte Quarantänepflichten. Die dort aufgeführten abstrakt-generellen Pflichten gelten ohne gesonderte Anordnung des zuständigen Gesundheitsamtes.

Begeben sich Mitarbeitende gemäß der AbsonderungsVO eigenständig in Absonderung, ist wie folgt zu verfahren:

Bei Beamtinnen und Beamten ist das entsprechende Fernbleiben vom Dienst nach § 81 Abs. 1 LBG grundsätzlich genehmigt. Der Besoldungsanspruch besteht unvermindert fort. Eine Nacharbeitspflicht entfällt. Vorrangig ist jedoch - soweit möglich - Telearbeit, mobiles Arbeiten oder Heimarbeit in Anspruch zu nehmen.

Im Hinblick auf mögliche Ausnahmen von dieser Regelung wird auf die Ausführungen unter Nr. 3 und 4 verwiesen.

Für Beamtinnen und Beamte, die sich im Ausland aufhalten, aber aufgrund sicherheitsbehördlicher Anordnungen im Sinne von Quarantänemaßnahmen nicht mehr nach Deutschland zurückkehren können, gilt dies entsprechend.

Gleiches gilt für Personen, deren Selbsttest ein positives Ergebnis aufweist. Sie sind gem. § 6 der AbsonderungsVO verpflichtet, einen PoC-Antigentest durch geschultes Personal vornehmen zu lassen. Ist das Ergebnis wiederum positiv hat sich die Person unverzüglich in Absonderung zu begeben.

Für Beschäftigte gelten die Ausführungen unter Nr. 3.1.



Da der Dienstherr in der Regel nicht über hinreichende und gesicherte Erkenntnisse verfügt, die ihm eine eigenständige Beurteilung dahingehend ermöglichen, ob die Tatbestandsvoraussetzungen der AbsonderungsVO vorliegen, ist durch den Mitarbeitenden gem. § 7 AbsonderungsVO eine Bescheinigung des zuständigen Gesundheitsamtes vorzulegen. Da aufgrund der hohen Infektionszahlen zu erwarten ist, dass es bei der Ausstellung zu zeitlichen Verzögerungen kommt, bestehen keine Bedenken, die Bescheinigung nachträglich einzureichen. Soweit keine Bescheinigung eingereicht wird, ist ein unentschuldigtes Fernbleiben vom Dienst mit den entsprechenden Maßnahmen zu prüfen.

Soweit Beschäftigte keine Bescheinigung einreichen, ist das Entgelt entsprechend zu kürzen. Statt einer Entgeltkürzung kann mit der oder dem Beschäftigten eine Vereinbarung über den nachträglichen Abbau von Mehrarbeit-, Überstunden- und Gleitzeitguthaben getroffen werden.

6. Berufliches Tätigkeitsverbot (§ 31 Satz 1 IfSG)

Bei Beamtinnen und Beamten ist das entsprechende Fernbleiben vom Dienst nach § 81 Abs. 1 LBG genehmigt. Der Besoldungsanspruch besteht unvermindert fort.

Für die Tarifbeschäftigten gelten die Ausführungen unter Nr. 3.1.

Vorrangig ist jedoch - soweit möglich - Telearbeit, mobiles Arbeiten oder Heimarbeit in Anspruch zu nehmen.

7. Telearbeit, Heimarbeit oder mobiles Arbeiten

Gemäß der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) vom 25. Juni 2021 sind Arbeitgeber nicht mehr verpflichtet, Telearbeit, Heimarbeit oder mobiles Arbeiten anzubieten. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass nach § 3 der Verordnung der Arbeitgeber alle geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen hat, um betriebsbedingte Personenkontakte zu reduzieren. Eine Möglichkeit der Kontaktreduktion ist das Angebot von Telearbeit, Heimarbeit und mobiler Arbeit.



Der Gesundheitsschutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter muss weiterhin gewährleistet sein.

8. Geltungsdauer

Diese Regelungen und Hinweise gelten zunächst **bis zum 30. November 2021.**



II.

Schließung von Kitas, Schulen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, Schließung von teil- oder vollstationären Pflegeeinrichtungen, Betreuung erkrankter Kinder

1. Schließung von Kitas, Schulen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen

Im Hinblick auf die notwendige Kinderbetreuung im Rahmen der Corona-Pandemie bestehen zwei Freistellungsmöglichkeiten.

1.1 Ansprüche auf Grundlage des § 56 Abs. 1 a IfSG

Mit § 56 Abs. 1a IfSG besteht für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Fällen der Schließung von Betreuungseinrichtungen von Kindern, Schulen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen ein Anspruch auf Entschädigung i. H. v. 67 Prozent des Verdienstausfalls für höchstens zehn Wochen bzw. bei alleinerziehenden Sorgeberechtigten i. H. v. von 67 Prozent des Verdienstausfalls für höchstens 20 Wochen.

Mit der am 31. März 2021 in Kraft getretenen Änderung des Infektionsschutzgesetzes wurde klargestellt, dass der Entschädigungsanspruch von zehn bzw. 20 Wochen pro Jahr während der Dauer der vom Deutschen Bundestag festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite besteht. Für die Berechnung des Jahreszeitraums ist nach der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 19/27291, S. 65) die erstmalige Feststellung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 IfSG durch den Deutschen Bundestag zum 28. März 2020 maßgeblich. Gerechnet ab diesem Zeitpunkt ist der Entschädigungsanspruch zum 28. März 2021 neu entstanden. Eine Übertragung von Tagen aus dem vergangenen Jahreszeitraum erfolgt nicht.

Grundvoraussetzung für den Anspruch ist das Fortbestehen der Pandemie. Zuletzt hat der Deutsche Bundestag in seiner 238. Sitzung am 25. August 2021 (BT-Drs. 19/320918) das Fortbestehen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach



§ 5 IfSG festgestellt. Diese Feststellung gilt als aufgehoben, sofern der Deutsche Bundestag nicht spätestens nach drei Monaten eine neue Feststellung trifft.

Die Regelungen finden auf Beamtinnen und Beamte keine unmittelbare Anwendung. Die Wertungen werden jedoch entsprechend übertragen.

Beamtinnen und Beamten kann unter den nachfolgend genannten Voraussetzungen zum Zwecke der Kinderbetreuung Urlaub unter Fortzahlung der Bezüge nach § 31 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 UrI VO von bis zu 34 Arbeitstagen (bei einer Fünf-Tage-Woche) gewährt werden.

Tarifbeschäftigten kann zur Kompensation von Verdienstaussfällen, die durch die notwendige Kinderbetreuung im Sinne des § 56 Abs. 1a IfSG entstehen, eine Arbeitsbefreiung von bis zu 34 Arbeitstagen (bei einer Fünf-Tage-Woche) unter Fortzahlung des Entgelts nach § 21 TV-L unter den im Folgenden dargestellten Voraussetzungen gewährt werden.

Damit erfüllt der Arbeitgeber den Entschädigungsanspruch für Verdienstaussfälle nach § 56 Abs. 1a IfSG. Für Drittmittelbeschäftigte gilt: Sofern sich aus der Regelung der Drittmittelfinanzierung ergibt, dass etwaige Erstattungsansprüche nach § 56 IfSG dem Drittmittelkonto wieder gutzuschreiben sind, so teilt dies die Dienststelle dem Landesamt für Finanzen (LfF) mit, welches das Erforderliche veranlasst.

Basierend auf einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von fünf Tagen entsprechen zehn Wochen 50 Arbeitstagen. Der Gewährungszeitraum von bis zu 34 Arbeitstagen (bei einer Fünf-Tage-Woche) bei Weiterzahlung der ungekürzten Bezüge bzw. des Entgelts entspricht im Ergebnis dem Entschädigungsanspruch nach § 56 IfSG in Höhe von 67 Prozent des Verdienstaussfalls für 50 Arbeitstage.

Für alleinerziehende Sorgeberechtigte gilt: unter den nachfolgend genannten Voraussetzungen kann zum Zwecke der Kinderbetreuung Sonderurlaub unter Fortzahlung



der Bezüge nach § 31 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 UrIVO bzw. eine Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts nach § 21 TV-L von bis zu 67 Arbeitstagen (bezogen auf eine Fünf-Tage-Woche) gewährt werden.

Ich bitte, sich schriftlich bestätigen zu lassen, dass die Tarifbeschäftigten darauf aufmerksam gemacht worden sind, dass nach einer Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts eine Freistellung ohne Entgelt von 16 Arbeitstagen bzw. bei alleinerziehenden Sorgeberechtigten von 33 Arbeitstagen (jeweils bezogen auf eine Fünf-Tage-Woche) erfolgt. Diese Bestätigung ist der Personalakte beizufügen.

Die Härtefallregelung auf Seite 13 bleibt hiervon unberührt.

Voraussetzungen:

- tatsächliche Schließung einer Gemeinschaftseinrichtung, wie Kindertagesstätte, Tagesgroßpflegestelle, Eltern-Kind-Initiative (o. ä.), einer Einrichtung für Menschen mit Behinderungen, eines Hortes oder einer Schule (einschließlich der aus Gründen des Infektionsschutzes erfolgenden Verlängerung oder Anordnung von Schul-oder Betriebsferien) oder Aufhebung der Präsenzpflcht in Schulen in Reaktion auf die Ausbreitung von „COVID-19“ oder der Zugang zu Kindebetreuungseinrichtungen wird eingeschränkt;
dem steht gleich, wenn das Betreten aufgrund Vorliegens der Tatbestandsvoraussetzungen der AbsonderungsVO nicht erlaubt ist;
- Schließung der vorgenannten Einrichtungen erfolgt nicht ohnehin wegen der regulären Schulferien bzw. innerhalb der geplanten Schließzeiten,
- zu betreuende Kinder sind unter 12 Jahre alt oder sind behindert und auf Hilfe angewiesen,
- eine alternative Betreuung des Kindes bzw. der Kinder kann ansonsten nicht sichergestellt werden.



Die Empfehlung der Landesregierung, vom Besuch einer Einrichtung zur Betreuung von Kindern, einer Schule oder einer Einrichtung für Menschen mit Behinderungen abzusehen, steht der Schließung einer Einrichtung gleich.

Der Anspruch besteht unabhängig davon, ob der Dienst im Home-Office erbracht werden kann.

Positive Arbeitszeitsalden (Mehrarbeit-, Überstunden- und Gleitzeitguthaben) sind vorrangig abzubauen. Die jeweilige Dienststelle hat darüber nach Maßgabe aller bekannten Tatsachen eigenverantwortlich zu entscheiden.

Bei Beamtinnen und Beamten dürfen der Gewährung von Urlaub keine dienstlichen Gründe entgegenstehen.

Der Urlaub bzw. die Arbeitsbefreiung müssen nicht zusammenhängend genommen werden. Es ist möglich, einzelne Tage in Anspruch zu nehmen. Es können auch halbe Urlaubstage bzw. Arbeitsbefreiungstage gewährt werden. Ein halber Urlaubstag bzw. Arbeitsbefreiungstag entspricht der Hälfte der für den jeweiligen Arbeitstag festgesetzten regelmäßigen Arbeitszeit.

Sofern die wöchentliche regelmäßige Arbeitszeit anders als auf fünf Arbeitstage verteilt ist, erhöht oder vermindert sich der Anteil entsprechend.

In besonderen Härtefällen kann ausnahmsweise über die Grenze von 34 Arbeitstagen bzw. bei alleinerziehenden Sorgeberechtigten von 67 Arbeitstagen (jeweils bezogen auf eine Fünf-Tage-Woche) hinaus eine Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts nach § 21 TV-L bzw. weiterer Urlaub unter Fortzahlung der Bezüge nach § 31 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 UrVVO gewährt werden.

1.2 Ansprüche auf Grundlage des § 45 SGB V

Mit § 45 Abs. 2a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) wurde rückwirkend zum 5. Januar 2021 der Anspruch auf Kinderkrankengeld nach Abs. 1 abweichend von Abs. 2 für das Kalenderjahr 2021 erweitert. Da die COVID-19-Pandemie weiterhin andauert und in diesem Zusammenhang mit einer häufigeren Inanspruchnahme des Kinderkrankengeldes zu rechnen ist, hat der Bundesgesetzgeber mit Artikel 3 des Vierten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802) die Zahl der Arbeitstage mit Anspruch auf Kinderkrankengeld **vom 5. Januar 2021 und befristet bis zum 31. Dezember 2021** um bis zu weitere zehn Arbeitstage (auf bis zu 30 Tage) und für Alleinerziehende um bis zu weitere 20 Arbeitstage (auf bis zu 60 Tage) erneut erhöht. Die Höchstdauer des Anspruchs bei mehreren Kindern wurde um bis zu weitere 20 Arbeitstage (auf höchstens 65 Tage) und bei Alleinerziehenden um bis zu weitere 40 Arbeitstage (auf höchstens 130 Tage) erhöht.

1.2.1 Regelungen für Beamtinnen und Beamte

Am 6. September 2021 ist die Zweite Landesverordnung zur Änderung der Urlaubsverordnung (UrlVO), der Arbeitszeitverordnung (ArbZVO) und der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz (WOLPersVG) vom 1. September 2021 (GVBl. S. 502) verkündet worden. Mit der Änderungsverordnung werden im Wesentlichen die mit Billigung des Ministerrates vom 25. Mai 2021 durch Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport vom 28. Mai 2021 (Az.: 0302-0003#2021/0010-0301 311) getroffenen Vorgriffsregelungen förmlich in das Landesrecht übernommen. Das Rundschreiben ist insofern nicht mehr anzuwenden.

Der Umfang des Urlaubs beträgt nach § 31 a Abs. 1 a UrlVO ab dem 5. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 damit für jedes Kind bis zu 27 Arbeitstage, jedoch nicht mehr als 58 Arbeitstage und bei Alleinerziehenden für jedes Kind bis zu 54 Arbeitstage, jedoch nicht mehr als 116 Arbeitstage beträgt.

Der Anspruch nach § 31 a Abs. 1 a in Verbindung mit § 31 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 Nr. 5 UrlVO besteht für das Kalenderjahr 2021 auch dann, wenn



1. ein Kind unter zwölf Jahren oder ein behindertes und auf Hilfe angewiesenes Kind unabhängig von einer schweren Erkrankung zu Hause betreut wird, weil Einrichtungen zur Betreuung von Kindern, Schulen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderung zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen oder übertragbaren Krankheiten aufgrund des Infektionsschutzgesetzes vorübergehend geschlossen werden, oder deren Betreten, auch auf Grund einer Absonderung, untersagt wird, oder weil von der zuständigen Behörde aus Gründen des Infektionsschutzes Schul- oder Betriebsferien angeordnet oder verlängert werden oder die Präsenzpflcht in einer Schule aufgehoben wird oder der Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt wird, oder das Kind auf Grund einer behördlichen Empfehlung die Einrichtung nicht besucht und
2. eine andere im selben Haushalt lebende Person nicht für die Betreuung des Kindes zur Verfügung steht.

In diesen Fällen ist die Schließung der Schule, der Einrichtung zur Betreuung von Kindern oder der Einrichtung für Menschen mit Behinderung, das Betretungsverbot, die Verlängerung der Schul- oder Betriebsferien, die Aussetzung der Präsenzpflcht in einer Schule, die Einschränkung des Zugangs zum Kinderbetreuungsangebot oder das Vorliegen einer behördlichen Empfehlung, vom Besuch der Einrichtung abzusehen, auf geeignete Weise nachzuweisen; die zuständige Dienstbehörde kann die Vorlage einer Bescheinigung der Einrichtung oder der Schule verlangen. In diesen Fällen findet § 31 Abs. 3 Satz 3 UrIVO keine Anwendung. Die Gewährung von Urlaub nach II Nr. 1.1 dieses Rundschreibens bleibt unberührt. Den Beamtinnen und Beamten bleibt überlassen, welchen Anspruch sie wählen.

Der Anspruch besteht unabhängig davon, ob der Dienst im Home-Office erbracht wird bzw. erbracht werden kann.



Es können auch halbe Sonderurlaubstage gewährt werden. Ein halber Sonderurlaubs- tag entspricht der Hälfte der für den jeweiligen Arbeitstag festgesetzten regelmäßigen Arbeitszeit.

1.2.2 Regelungen für Tarifbeschäftigte

Für Tarifbeschäftigte, die als Versicherte Anspruch auf Krankengeld haben und deren Kinder gesetzlich krankenversichert sind (z. B. Familienversicherung gem. § 10 SGB V), gilt der Anspruch nach § 45 SGB V originär.

Der Anspruch besteht für das Kalenderjahr 2021 auch dann, wenn Einrichtungen zur Betreuung von Kindern, Schulen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderung zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen oder übertragbaren Krankheiten auf Grund des Infektionsschutzgesetzes

- vorübergehend geschlossen werden, oder
- deren Betreten, auch auf Grund einer Absonderung, untersagt wird, oder
- wenn von der zuständigen Behörde aus Gründen des Infektionsschutzes Schul- oder Betriebsferien angeordnet oder verlängert werden oder
- die Präsenzpflcht in einer Schule aufgehoben wird oder der Zugang zum Kinder- betreuungsangebot eingeschränkt wird, oder
- das Kind auf Grund einer behördlichen Empfehlung die Einrichtung nicht besucht.

Die Schließung der Schule, der Einrichtung zur Betreuung von Kindern oder der Ein- richtung für Menschen mit Behinderung, das Betretungsverbot, die Verlängerung der Schul- oder Betriebsferien, die Aussetzung der Präsenzpflcht in einer Schule, die Ein- schränkung des Zugangs zum Kinderbetreuungsangebot oder das Vorliegen einer be- hördlichen Empfehlung, vom Besuch der Einrichtung abzusehen, ist der Kranken- kasse auf geeignete Weise nachzuweisen; die Krankenkasse kann die Vorlage einer Bescheinigung der Einrichtung oder der Schule verlangen (§ 45 Abs. 2a Satz 4 SGB V). Dem Arbeitgeber ist die Abwesenheit anzuzeigen.

Als behördliche Empfehlung ist auch der Rat von geöffneten Einrichtungen zur Kinder- betreuung an Eltern zu verstehen, aus Gründen des Infektionsschutzes ihre Kinder



bitte zu Hause zu betreuen. Der Anspruch besteht unabhängig davon, ob der Dienst in Telearbeit oder im Homeoffice erbracht wird bzw. erbracht werden könnte.

Für die Zeit des Bezugs von Kinderkrankengeld nach § 45 SGB V ruht für beide Elternteile der Anspruch nach § 56 Abs. 1a IfSG, sodass für denselben Zeitraum zusätzlich zum Bezug von Kinderkrankengeld im Rahmen der Betreuung wegen der COVID-19-Pandemie weder für das dem Kinderkrankengeldbezug zugrundeliegende Kind noch für ein anderes aus den in Abs. 2a genannten Gründen betreuungsbedürftiges Kind eine Entschädigungsleistung nach § 56 Abs. 1a IfSG beansprucht werden kann.

Das für die Erstattungsansprüche nach § 56 Abs. 1a IfSG zuständige Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz (LSJV) hat mitgeteilt, die Subsidiarität der Entschädigung nach § 56 Abs. 1a IfSG gegenüber anderen Leistungen (insbesondere Kinderkrankengeld) zu prüfen.

Das LSJV wird für die Geltendmachung des Entschädigungsanspruchs nach § 56 IfSG verlangen und auch prüfen, dass die erweiterten Kinderkrankentage tatsächlich genommen worden sind.

Ob im Erstattungsverfahren nach § 56 Abs. 5 Satz 2 IfSG wegen der Einführung der Neuregelungen zum Kinderkrankengeld weitere Nachweise verlangt werden, die der Arbeitgeber zusätzlich einzureichen habe, ist laut LSJV noch nicht entschieden. Für denkbar hält es das LSJV zurzeit, eine Bestätigung der Krankenkasse der/des Beschäftigten zu verlangen, dass kein Anspruch auf Kinderkrankengeld (mehr) besteht.

Vor diesem Hintergrund und zur Wahrung möglicher Erstattungsansprüche des Landes bitte ich, sofern die Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen, vorrangig die Freistellungen im Rahmen des § 45 Abs. 2a Satz 3 SGB V vorzunehmen. Hiervon abweichende Einzelfälle bitte ich nachvollziehbar zu begründen.

2. Bewältigung einer akuten Pflegesituation im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie

Mit dem Inkrafttreten des Krankenhauszukunftsgesetzes am 29. Oktober 2020 erfolgte eine Änderung des § 9 PflegeZG dahingehend, dass in Fällen, in denen für nahe Angehörige in akuten Pflegesituationen die Pflege sichergestellt oder organisiert werden muss, eine Freistellung von bis zu 20 Arbeitstagen zu gewähren ist und gemäß



§ 150 Abs. 5d des Elften Sozialgesetzbuches (SGB XI) ein Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld von bis zu 20 Arbeitstagen besteht, wenn die akute Pflegesituation auf Grund der COVID-19-Pandemie aufgetreten ist. Mit Inkrafttreten des Kitafinanzhilfenänderungsgesetzes am 30. Juni 2021 wurde der Anspruchszeitraum des § 9 PflegeZG bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.

Für Tarifbeschäftigte gelten die Regelungen des Pflegezeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

Die Regelungen des PflegeZG finden für die Beamtinnen und Beamten keine Anwendung. Sie werden jedoch wirkungsgleich durch Änderung des § 31 a Abs. 2 UrlVO auf den Beamtenbereich übertragen. Einen entsprechenden Verordnungsentwurf hat der Ministerrat in seiner Sitzung am 13. Juli 2021 im Grundsatz gebilligt und sich gleichzeitig mit einer Vorgriffsregelung einverstanden erklärt (vgl. Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport vom 15. Juli 2021 2021, Az.: 0302 -0003#2021/0011-0301 311). Damit findet die ursprünglich bis zum 30. Juni 2021 befristete Regelung des § 31 a Abs. 2 UrlVO weiterhin bis zum 31. Dezember 2021 Anwendung.

4. Dokumentation, sonstige Hinweise

Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die vorgenannten (nachrangigen) Voraussetzungen jeweils entsprechend zu prüfen und zu dokumentieren sind. Das Ergebnis dieser Prüfung(en) ist der Personalakte beizufügen.

Ich bitte, entsprechend genehmigte Anträge mit der jeweiligen Begründung in geeigneter Form auch noch gesondert zu erfassen.

Zudem sind vorgenannte gewährte Arbeitsbefreiungen gem. § 56 Abs. 1a und Abs. 2 IfSG nach den Vorgaben des Landesamtes für Finanzen (LfF) in IPEMA® selbst zu erfassen bzw. dem LfF zeitnah und in geeigneter Form mitzuteilen.



Unabhängig hiervon weise ich vorsorglich darauf hin, dass für tariflich Beschäftigte möglicherweise für die Zeit der Inanspruchnahme der Freistellung und den hierfür voraus geleisteten Entschädigungsanspruch nach § 56 Abs. 1a IfSG insbesondere Ansprüche auf die Zusatzversorgung (VBL) entfallen könnten.

Die Beteiligungsrechte der Personalvertretungen nach dem LPersVG bleiben hiervon unberührt.

Ich bitte, Ihren jeweils nachgeordneten Bereich entsprechend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Iris Bauer

>>Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.<<